

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 529

Zukunftsperspektiven der Freien Schule

**Dokumentation, Diskussion und praktische Folgen
der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
seit dem Finanzhilfe-Urteil**

**Zweite, erweiterte und auf neuestem Stand
bearbeitete Auflage**

Herausgegeben von

Friedrich Müller

Bernd Jeand'Heur



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDRICH MÜLLER / BERND JEAND'HEUR (Hrsg.)

Zukunftsperspektiven der Freien Schule

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 529

Zukunftsperspektiven der Freien Schule

**Dokumentation, Diskussion und praktische Folgen
der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
seit dem Finanzhilfe-Urteil**

**Zweite, erweiterte und auf neuestem Stand
bearbeitete Auflage**

Herausgegeben von

Friedrich Müller und Bernd Jeand'Heur

mit Beiträgen von

**Benediktus Hardorp, Rüdiger Haug
Bernd Jeand'Heur und Johann Peter Vogel**




Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Zukunftsperspektiven der Freien Schule : Dokumentation, Diskussion und praktische Folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem Finanzhilfe-Urteil / hrsg. von Friedrich Müller und Bernd Jeand'Heur. Mit Beitr. von Benediktus Hardorp . . . – 2., erw. und auf neuestem Stand bearb. Aufl. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996
(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 529)
ISBN 3-428-08425-X
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany
ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-08425-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort zur zweiten Auflage

Das Finanzhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, 40 ff.) hat das Finanzhilferecht der Schulen in freier Trägerschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Dies sowie die Kommentierung des Urteils war Gegenstand der Untersuchungen der Erstauflage des vorliegenden Sammelbandes. Die hier vorzustellende Zweitaufgabe übernimmt in ihrem Ersten und Zweiten Teil die damaligen Beiträge im wesentlichen unverändert; sie wurden, um den dokumentarischen Charakter dieser Abschnitte zu erhalten, nur behutsam überarbeitet. Hieran schließt ein neuer Dritter Teil an, in welchem die seitherige Entwicklung dieses Rechtsgebiets vor dem Hintergrund der Gesetzgebung der Länder und der aktuellen Rechtsprechung einer kritischen Analyse unterzogen wird. Anlaß dafür boten nicht nur die zwischenzeitlich, in unterschiedlicher Weise und mit mehr oder weniger Fortune, erfolgten Anpassungsversuche der Ländergesetze an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Finanzhilfe-Urteils, sondern ebenso die nach der Vereinigung Deutschlands auftretenden spezifischen, insbesondere finanziellen Probleme, denen sich das Privatschulwesen in den östlichen Bundesländern ausgesetzt sieht. Des weiteren liegen nunmehr zwei jüngere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 vor, in denen sich der Erste Senat mit Einzelfragen der staatlichen Subventionierung von Ersatzschulen befassen mußte. Zum einen ging es dabei um das Problem, ob mehrjährige Wartefristen vor dem Einsetzen der staatlichen Finanzhilfe zu Lasten einer im Aufbau befindlichen privaten Ersatzschule mit der staatlichen Schutz- und Förderpflicht grundsätzlich vereinbar sind. Zum anderen war die Frage zu beantworten, inwieweit Ersatzschulen Anspruch auf einen Baukostenzuschuß geltend machen können, konkret: ob die Kosten für die Beschaffung erforderlicher Schulräume im Rahmen der Gewährung von Finanzhilfe völlig unberücksichtigt bleiben dürfen. Diese und manche anderen für die Praxis äußerst wichtigen Fragestellungen waren durch das Finanzhilfe-Urteil nicht gelöst worden, drängten sich aber nach der dort anerkannten *grundsätzlichen* Förderungspflicht des Staates zugunsten des Privatschulwesens förmlich auf, zumal das Bundesverfassungsgericht seinerzeit hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Unterstützung den konturenlosen Begriff des „Existenzminimums der Institution“ des Privatschulwesens, das staatlicherseits jedenfalls zu sichern sei, verwendet hatte. In den beiden neuen Beschlüssen knüpft das Bundesverfassungsgericht an seine damaligen Überlegungen an, wobei zunächst die grundrechtsdogmatische Konstruktion der Schutz- und Förderpflicht eine Bestätigung erfährt. Argumentativer Ausgangspunkt bleibt somit das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG, das jedermann die Errichtung von Privatschulen freistellt. Infolge

der besonderen Normstruktur dieser Freiheitsverbürgung, deren Wahrnehmung namentlich die Erfüllung der in Art. 7 Abs. 4 S. 3 – 4 GG auferlegten Bindungen voraussetzt, und weil andererseits private Ersatzschulen heutzutage diese Hürden in aller Regel nicht mehr aus eigener Kraft zu nehmen in der Lage sind, ergibt sich – über den abwehrrechtlichen Charakter des Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG hinaus – aus dieser Freiheitsgarantie ein Anspruch auf staatliche Förderung. Der Staat ist insoweit, soll das Grundrecht nicht leerlaufen, verpflichtet, dessen Ausübung durch Gewährung von Finanzhilfe zu ermöglichen. Der – im Vergleich zur großen Mehrzahl der Grundrechte – atypische, normstrukturell ausgewiesene leistungsrechtliche Gehalt des Art. 7 Abs. 4 GG steht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jedoch „von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann“ (BVerfGE 75, 40, 68). Dieser Vorbehalt des Möglichen, der im Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 GG im Schrifttum gelegentlich nicht ganz zutreffend als Haushaltsvorbehalt bezeichnet wird, taucht auch in den Entscheidungen zur Wartefrist bzw. zu den Baukostenzuschüssen auf, wo er, einmal mehr, der aus dem Freiheitsrecht abgeleiteten Förderpflicht eine äußerste Grenzmarke setzen soll. Der auf den ersten Blick vernünftige, pragmatisch vielleicht sogar einleuchtende Möglichkeitsvorbehalt ist grundrechtsdogmatisch fragwürdig, handelt es sich hierbei doch um einen nicht direkt normtextbezogenen Folgeneinwand (nach dem Motto: welche, vor allem finanzielle Folgen zieht die Subventionierung von Ersatzschulen nach sich?), der gegenüber den direkt normtextbezogenen grammatikalischen und systematischen Konkretisierungselementen, mit denen die staatliche Schutz- und Förderpflicht aus Art. 7 Abs. 4 GG begründet wurde, rechtlich zweitrangig ist. Man kann das auch deutlicher formulieren: die zunächst korrekt entwickelte, die Voraussetzung der Grundrechtsausübung überhaupt erst konstituierende leistungsrechtliche Komponente des Art. 7 Abs. 4 GG wird in einem zweiten Schritt, nämlich unter Heranziehung *methodisch* nachrangiger Überlegungen, gleichsam wieder (zumindest teilweise) zurückgenommen und ausgehöhlt, was insgesamt zu einem Bruch innerhalb der dogmatischen Konstruktion dieser Freiheitsgarantie führt. Es soll in diesem Zusammenhang keinesfalls bestritten oder auch nur außer acht gelassen werden, daß der öffentlichen Hand, zumal heutzutage, enge Grenzen der finanziellen Belastbarkeit gesetzt sind – ein Umstand, der natürlich die Subventionierung des Privatschulwesens genausowenig unberührt läßt wie andere gesellschaftliche Bereiche, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Gleichwohl vermag der Hinweis auf eingeschränkte finanzielle Spielräume die verfassungsrechtliche Herausforderung einer möglichst rationalen, weil methodisch schlüssigen Grundrechtskonkretisierung nicht zu unterlaufen. Diesen Anforderungen wird das Bundesverfassungsgericht, soweit es die oben skizzierten Ungereimtheiten unreflektiert läßt, nicht gerecht. Das um so mehr, als es in seinen bisherigen Entscheidungen zu Fragen der Finanzierung des Ersatzschulwesens dem Möglichkeitsvorbehalt eine Argumentationsfigur zur Seite stellt, die nicht minder dazu beiträgt, die grundsätzlich bejahte Förderpflicht in concreto allerlei Unwägbarkeiten auszusetzen. Gemeint ist der sog. Gestaltungsspielraum des Ge-

setzgebers, der die Legislative soll ermächtigen können, „in eigener Verantwortung (...) Prioritäten (zu) setzen (und) die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen“ (BVerfGE 75, 40, 68 f.; so zitiert auch in den Entscheidungen vom 9. 3. 1994), wovon die Länder – das zeigen die Beiträge im Dritten Teil des vorliegenden Bandes – reichlich Gebrauch gemacht haben. Auch in diesem Punkt wäre eine genauere Zuordnung der positivrechtlichen Ausübungsgarantie eines Freiheitsrechts einerseits zu weniger eindeutig normbezogenen, vielmehr nur verfassungstheoretischen Aspekten andererseits, wünschenswert gewesen. Nicht zuletzt spielt hier die Frage der von der Verfassungsrechtsprechung ausgehenden *Bindungswirkung* eine gewisse Rolle. Wenn nämlich das Bundesverfassungsgericht die Schutz- und Förderpflicht des Staates als wesentlichen Bestandteil des Normprogramms von Art. 7 Abs. 4 GG betrachtet – denn die Wahrnehmung der Freiheitsgarantie ist auf Grund der empirisch als gesichert geltenden, generellen Hilfsbedürftigkeit privater Ersatzschulen (BVerfGE 75, 40, 67; ebenso die beiden neuen Beschlüsse) ohne Finanzhilfe nicht mehr denkbar –, so kann eigentlich der legislative *Gestaltungsspielraum der Länder erst jenseits der Existenzsicherung des Privatschulwesens* beginnen. Das eben folgt aus der Bindungswirkung von Verfassungsgerichtsentscheidungen, der die Gesetzgebung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG unterliegt; gleiches ergibt sich aber bereits vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 3 GG, wonach alle staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden ist. Somit ist der Privatschulfreiheit angesichts ihrer atypischen, den Staat zur Leistungserbringung verpflichtenden Normprogrammatik bei der vom Gesetzgeber vorzunehmenden Koordinierung unterschiedlicher Aufgaben der Vorrang einzuräumen gegenüber solchen Belangen, die normativ nicht bzw. – im Verhältnis zu Art. 7 Abs. 4 GG – nicht gleichrangig verbürgt sind. Welche Belange das im einzelnen sind, bleibt einer jeweiligen Einzelfalluntersuchung vorbehalten, die sich primär der Instrumentarien bedienen muß, die juristische Methodik und Grundrechtsdogmatik zur Verfügung stellen. (Schul-)Politische Vorlieben für oder Antipathien gegen private Ersatzschulen werden in derartige Entscheidungsprozesse – das läßt sich kaum vermeiden – stets einfließen. Ausschlaggebend ist aber, daß die im Einzelfall parteiischen Interessenstandpunkte den Blick für die bindende *rechtliche* Aufgabenstellung nicht vernebeln.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 7 Abs. 4 GG darf bescheinigt werden, daß sie mit dem Konzept der aus dem Freiheitsrecht entwickelten Schutz- und Förderpflicht des Staates einen bemerkenswerten Beitrag zur modernen Grundrechtsdogmatik geleistet hat. Künftig wird es darauf ankommen, die noch offenen Fragen der methodisch korrekten Verortung des Möglichkeitsvorbehalts bzw. des legislativen Gestaltungsspielraums *innerhalb* der staatlichen Garantiepflcht aus Art. 7 Abs. 4 GG einer Antwort näher zu bringen, sie ihr also nicht als metapositive Schranke entgegen zu stellen; die obigen Bemerkungen enthalten dazu erste Überlegungen. Gelingt das nicht, bleibt das Dogmatikkonzept dieser Freiheitsgarantie unvollendet. Ja mehr noch: Art. 7 Abs. 4 GG könnte als Präzedenzfall dafür stehen – und auf diese Gefahr wurde zuvor schon aufmerksam

gemacht –, wie eine auf rechtsdogmatisch einwandfreie Weise gewonnene leistungs- bzw. schutzpflichtrechtliche Dimensionserweiterung eines Abwehrrechts im Wege methodisch nicht überzeugender (Folgen-)Erwägungen konterkariert werden kann. Die Diskussion der bereichsdogmatischen Fragen der Finanzierung privater Ersatzschulen ist insofern von allgemeinem Interesse für die Weiterentwicklung der Grundrechtsdogmatik insgesamt.

Heidelberg/Bochum, Frühjahr 1995

*Friedrich Müller
Bernd Jeand'Heur*

Vorwort zur ersten Auflage

Das Finanzhilfe-Urteil von 1987 zählt zu den wegweisenden Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Abgesehen von den Einzelheiten des dortigen Ausgangsfalls, formuliert es eine verbindliche Dogmatik der Privatschulfreiheit; und es hat – fünfzehn Jahre nach dem ersten Numerus-clausus-Urteil und weitergehend als dieses – ein zweites Beispiel für leistungsrechtliche Grundrechtsjudikatur geboten: durch das Entwickeln normativer staatlicher Schutz-, Handlungs- und Förderpflichten aus den sachlichen Besonderheiten im Normbereich dieser Freiheitsgarantie und im Dienst ihrer verfassungstreuen Verwirklichung auf Dauer.

Die außergewöhnliche Komplexität der damit bewältigten Fragen bringt die Gefahr mit sich, daß die Entscheidung nicht als Ganzes und nicht im Rahmen der allgemeinen Spruchpraxis zu den Grundrechten gewürdigt, sondern nur allzu leicht selektiv und interessengeprägt ausgelegt werden wird. Sie hat sogleich eine lebhaftige Debatte eingeleitet und den Bundesländern Anlaß und Anstoß zu novellierender Gesetzgebung geliefert. Um so näher liegt die Versuchung kontroverser Zweckinterpretation und politisch auseinanderdriftender Folgerungen, die nunmehr gezogen werden sollen.

Angesichts dessen hat dieses Buch die Aufgabe, das Finanzhilfe-Urteil für Praxis und Wissenschaft intensiv auszuwerten. Seine Analysen sollen dazu beitragen, bei allem zu erwartenden Streit auch in Zukunft das Niveau zu gewährleisten, das die Auseinandersetzung im Privatschulrecht vor dem Urteil hatte und das durch dieses bestätigt worden ist. Sie sollen nicht nur die juristische Diskussion versachlichen helfen, sondern auch die Suche nach Lösungswegen aus wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten aller Beteiligten. Daher ergänzen zwei Kapitel über Kostenanalysen im Schulwesen und über bildungsökonomische Perspektiven der Freien Schule die im Gefolge des Urteils erreichte Klärung der juristischen Problematik.

Heidelberg, im November 1987

F. Müller

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Ausgangslage zur Verfassungsfrage der Privatschulförderung

- 1 Die Gesetzgebung der Länder und der Stand der Debatte in Wissenschaft und höchstrichterlicher Rechtsprechung (Stand 1988)
- Johann Peter Vogel* 13
- 2 Dokumentation. Das Finanzhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 29

Zweiter Teil

Folgen für Wissenschaft und Praxis

- 3 Methodische Analyse, freiheitsrechtliche und leistungsrechtliche Konsequenzen des Finanzhilfe-Urteils
- Bernd Jeand'Heur* 47
- 4 Folgerungen für die Praxis der Länder, der Schulträger und Schulen
- Johann Peter Vogel* 93
- 5 Neue Maßstäbe in der staatlichen Finanzhilfe für Freie Schulen? Zu den bildungsökonomischen Perspektiven des Finanzhilfe-Urteils
- Benediktus Hardorp* 117

*Dritter Teil***Die Privatschulförderung vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung**

- 6 Entwicklung des Finanzhilferechtes der Schulen in freier Trägerschaft vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. 4. 1987 bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. 3. 1994

Johann Peter Vogel 167

- 7 Die Ausgaben des staatlichen Schulwesens als Orientierungsrahmen für die öffentliche Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft

Rüdiger Haug 195

- 8 Ersatzschule, Schulbauförderung und Wartefrist. Bildungsökonomische Bemerkungen zu einer janusköpfigen Finanzhilferechtsprechung

Benediktus Hardorp 253

Erster Teil

Die Ausgangslage zur Verfassungsfrage der Privatschulförderung

1 Die Gesetzgebung der Länder und der Stand der Debatte in Wissenschaft und höchstrichterlicher Rechtsprechung (Stand 1988)

Von Prof. Dr. *Johann Peter Vogel*, Marburg/Berlin

Übersicht

- I. Die Gesetzgebung der Länder
- II. Die höchstrichterliche Rechtsprechung
 1. Bundesverfassungsgericht
 2. Bundesverwaltungsgericht
 - a) Entscheidungen von 1966 bis zur Entscheidung vom 30. 11. 1984
 - b) Die Entscheidungen vom 30. 11. 1984 und 21. 11. 1986
 3. Bayerische Gerichte
 4. Der Vertrauensschutz
 5. Kritik
- III. Die Begründung des Finanzhilfeanspruchs in der Literatur
 1. Die Literatur vor der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
 2. Die Aufnahme der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Literatur
 3. Die Begründung einer Leistungspflicht aus einem Grundrecht (Müller/Pieroth/Fohmann)
 4. Die Garantie des Privatschulwesens als Institution (Bernhard)
 5. Neuere Meinungen zum Leistungsanspruch des Bundesverwaltungsgerichts
 6. Kritik

I. Die Gesetzgebung der Länder

Öffentliche Finanzhilfe für Privatschulen gibt es seit der Jahrhundertwende¹. Ein Beispiel ist das württembergische Gesetz betreffend die höheren Mädchenschulen vom 8. 8. 1907, in dem staatliche Zuschüsse an private höhere Mädchenschulen zur Finanzierung beamtengleicher Gehälter vorgesehen sind². Auch in Bayern wurde bis 1933 speziell das private Mädchenschulwesen subventioniert. Aber ein auf einen „Zuschuß auf öffentlichen Mitteln“ gerichteter Antrag des Zentrums in den Beratungen der Weimarer Verfassung blieb erfolglos³, ebenso der Versuch einer Verankerung einer Finanzhilfepflicht im Grundgesetz⁴. Nach 1945 haben aber nach und nach alle Bundesländer – teilweise aufgrund entsprechender Bestimmungen der Landesverfassungen⁵ – unterschiedliche Finanzhilfen an bestimmte Privatschulen gewährt⁶ und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Die elf Landesregelungen zeigen derzeit höchst unterschiedliche, z. T. komplizierte Regelungen⁷, die hier nur stichwortartig skizziert werden können⁸.

- a) Im allgemeinen sind nur Ersatzschulen begünstigt; Ergänzungsschulen sind unter bestimmten Bedingungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz einbezogen.
- b) Der Kreis der begünstigten Ersatzschulen umfaßt zwar in vielen Ländern alle genehmigten Ersatzschulen, doch sind weithin nur die anerkannten Ersatzschulen anspruchsberechtigt (soweit nur bestimmte genehmigte Ersatzschulen einbezogen sind, handelt es sich um Schulen besonderer pädagogischer Prägung, in der Regel um Waldorfschulen (siehe Tabelle).
- c) Soweit genehmigte Ersatzschulen Finanzhilfe erhalten, tritt sie nicht selten erst Jahre nach der Genehmigung ein (siehe Tabelle); wo die Anerkennung Voraussetzung der Finanzhilfe ist, wirkt dies ebenfalls als „Durststrecke“, da die Anerkennung erst nach längerer Bewährungsphase verliehen wird (ausdrücklich Bayern und Berlin).

¹ Grewe, Die Rechtsstellung der Privatschulen nach dem Grundgesetz, in: DÖV 1950, S. 33 ff.

² Heckel, Deutsches Privatschulrecht, 1955, S. 232 f.

³ Landé, Die Schule in der Reichsverfassung, 1929, S. 145.

⁴ Verhandlungen des Hauptausschusses; Stenographische Berichte, S. 249, 263, 558 (s. die Darstellung in der Entscheidung des BVerfG v. 8. 4. 1987). So auch die KMK-Ländervereinbarung v. 10./11. 8. 1951, § 10.

⁵ Art. 14 Vf BW; Art. 8 Abs. 4 Vf NRW; Art. 30 Abs. 3 Vf RP; Art. 28 Abs. 3 Vf SL.

⁶ S. z. B. Statistisches Bundesamt, Bericht „Finanzen der Privatschulen im Bundesgebiet“ in: Statistische Berichte Arb. Nr. VII/3/8 v. 10. 4. 1952; oder: Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung (Heckel): „Übersicht über die Höhe der Privatschulfinanzierung in den Bundesländern“ v. 3. 5. 1961.

⁷ Sammlung der Gesetze in Vogel/Knudsen: Bildung und Erziehung in freier Trägerschaft, Loseblattsammlung, Oz 40.

⁸ Im einzelnen dazu Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 1984, S. 125 ff.

	Finanzhilfe tritt ein						tatsächliche Bedingungen			Berechnungssystem
	ab Genehmigung	nach Wartezeit	nach Anerkennung		nach Genehmigung		Entlastung	Gemeinnützigkeit		
			für bestimmte	für alle	für bestimmte	für alle		steuerl.	pschulrechtl.	
BW	○		○ +	-	○	-	×		×	P
By	-	+				+	-	×	-	(P)
B	○	○		+		○	-	-	-	H
Bre	○	+				+	-	×	-	P
HH	+					+	× ^{a)}	-	-	H
He	+ ^{b)}			+	+	-	×	×	-	P
Ns	○	+		+	+	-	×		×	P
NRW	+					+	-	-	-	D
RP	○			+		○	×		×	(P)
SL	○			+	+	○	×	×	-	D
SH	+					+	-	-	-	H

+ Anspruch

○ freiwillige Leistung

P pauschal = Schülerbetrag pro Schüler

H Abrechnung nach tats. Ausgaben bis zu pauschal errechneter Höchstgrenze

D Deckung des individuellen, nachgewiesenen Defizits

a) Die Begrenzung auf schulpflichtige Schüler ist verfassungswidrig.

b) Zusätzliche Prüfung einer bes. pd. Prägung.

- d) Weitere Voraussetzung der Finanzhilfe ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit. Dort, wo die Finanzhilfe nach Pauschalsätzen berechnet wird, ergibt sich die Bedürftigkeit entweder im Rahmen der Gemeinnützigkeit (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen) oder im Wege der Begrenzung der Gesamteinnahmen für bestimmte nachzuweisende Kosten (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein). Dort, wo die Finanzhilfe Erstattung des individuellen Defizits bestimmter nachzuweisender Ausgaben ist, ergibt sie sich aus dem Defizit (Nordrhein-Westfalen, Saarland). Mit anderen Worten: Pauschalberechnungen werden mit zusätzlichen Kontrollvoraussetzungen kombi-